

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1 i. V. m. 21, 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), § 52 Abs. 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), § 11 Satz 1, Halbsatz 2 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 28. Mai 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 7 am 21. Juli 2020) zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.04.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 05 vom 18.05.2021)

hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Neufassung der bisherigen Entschädigungssatzung vom 30. September 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 11.10.2011) beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Präambel

Die o. g. Regelungen zum Ehrenamt gehen davon aus, dass der ehrenamtlich Tätige durch seine unbesoldete Tätigkeit keinen finanziellen Schaden erleiden soll. Das kommunale Ehrenamt ist nach wie vor ein Dienst für die kommunale Gemeinschaft der Großen Kreisstadt Görlitz, der unentgeltlich und nicht berufsmäßig geleistet wird. Den ehrenamtlich Tätigen wird allerdings nicht zugemutet, wegen ihres kommunalen Engagements finanzielle Nachteile zu erleiden. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Einbußen sollen durch die Entschädigungsansprüche ausgeglichen werden. Diese Satzung legt Durchschnittssätze der Entschädigungen sowohl für Auslagenersatz als auch für den Verdienstausfall, Zeitaufwandsentschädigungen sowie Aufwandsentschädigungen fest. Die Höhe der Entschädigungen berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse sowie den Zweck der Entschädigung, auch ein etwaiges Haftungsrisiko wird damit abgegolten.

Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entschädigungssatzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 3 Zeitaufwandsentschädigung
- § 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 5 Entschädigung für Personen nach § 21 Abs. 2 SächsGemO
- § 6 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in den Schiedsstellen
- § 7 Entschädigung bei Wahlen
- § 8 Entschädigung für Schulweg-, Hortweg- und Schulhelfer
- § 9 Reisekosten
- § 10 Befugnis zur Datenverarbeitung
- § 11 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige vom Stadtrat in beratende und beschließende Ausschüsse sowie Beiräte berufene Mitglieder, ehrenamtlich Tätige in den Schiedsstellen, ehrenamtlich tätige Wahlhelfer, ehrenamtlich tätige Schulweg-, Hortweg- und Schulhelfer, der Mitglieder des Umlegungsausschusses und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Diese Satzung findet nur dann Anwendung, wenn keine sondergesetzlichen Regelungen für ehrenamtlich Tätige gegeben sind. Insbesondere gehen folgende Sonderregelungen dieser Satzung vor:
 1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz erhalten Entschädigungen nach §§ 62 ff. SächsBRKG und §§ 22 ff. der Feuerwehrsatzung der Stadt Görlitz.
 2. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten nach der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist, entsprechende Aufwandsentschädigungen. Sie beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
 3. Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, sowie sachverständige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezogen hat, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung (SächsUAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die dem Stadtrat angehören, wird ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.1.2 dieser Satzung gewährt.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige (selbständig bzw. unselbständig Tätige) erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und den Ersatz des Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	5,00 EUR,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	7,50 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	11,25 EUR.

- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	22,50 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	33,75 EUR.

§ 3 Zeitaufwandsentschädigung

Bei denjenigen ehrenamtlich Tätigen, bei denen kein Verdienstausfall entsteht, wird eine Entschädigung für entgangenen Zeitaufwand gewährt. Der Entschädigungssatz für den Zeitaufwand beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 EUR,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	15,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	22,50 EUR.

§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §§ 2 Abs. (2) und (3), 3 nicht übersteigen.

§ 5 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 2 SächsGemO

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 1. bei Stadträten
 - 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 EUR
 - 1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung Stadtrat bzw. beschließender Ausschuss in Höhe von 50,00 EUR
 - 1.3 als Sitzungsgeld je Sitzung beratender Ausschuss in Höhe von 20,00 EUR
 - 1.4 als zusätzliche monatliche Funktionszulage bei gewählten Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50,00 EUR
 - 1.5 als Zulage für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden in den beratenden Ausschüssen je Sitzung 15,00 EUR
 2. bei Ortschaftsräten
 - 2.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR
 - 2.2 als Sitzungsgeld für die Teilnahme von gewählten Mitgliedern am Ortschaftsrat je Sitzung 20,00 EUR

- (2) Vom Stadtrat in beratende und beschließende Ausschüsse berufene sonstige Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie Stadträte. Vom Stadtrat in Beiräte berufene Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. werden jeweils am Anfang des Monats und die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1.1.4 und 1.1.5 werden jeweils am Ende des Monats gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 erfolgt unter der Maßgabe, dass bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Neben dieser Aufwandsentschädigung besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Entschädigung nach §§ 2, 3 dieser Satzung.

§ 6 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in den Schiedsstellen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und die Protokollführer erhalten monatlich für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung abweichend von den Regelungen nach §§ 2, 3. Diese wird gezahlt:
 1. bei Friedensrichtern
als monatlicher Betrag in Höhe von 40,00 EUR
 2. bei Protokollführern
als monatlicher Betrag in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstaufschlag und Auslagen wie zum Beispiel private Telefonkosten, Postkosten, Fahrten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.
- (3) Zusätzlich werden die Kosten für eine angemessene und genehmigte Fortbildung von der Stadt Görlitz erstattet.
- (4) Die Beträge der Aufwandsentschädigung werden jeweils am Anfang des Monats gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7 Entschädigung bei Wahlen

Bei der Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen; Volksentscheide, Bürgerentscheide) in der Stadt Görlitz erhalten ehrenamtlich tätige Wahlhelfer abweichend von den Regelungen nach §§ 2, 3 eine Entschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“) nach Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Entschädigung für Schulweg-, Hortweg- und Schulhelfer

Ehrenamtlich tätige Schulweghelfer, Hortweghelfer und Schulhelfer erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit abweichend von den Regelungen nach §§ 2, 3 eine Entschädigung nach Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2, 3, 5, 6, 7 und 8 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, SächsRKG. Die Erstattung ist entsprechend §§ 4, 5, 7 und 9 SächsRKG begrenzt.

§ 10 Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Berechnung der Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:
 1. Name und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen
 2. Daten zur Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Einsatzzeit und die ausgeübte Tätigkeit
 3. das Kfz.-Kennzeichen sowie
 4. Daten zur Zahlung der Entschädigung, insbesondere die Bankverbindung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Görlitz über die Entschädigung der in den Schiedsstellen tätigen Amtsinhaber (Entschädigungssatzung Schiedsstellen) vom 30. Mai 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 13 vom 17.06.2008) tritt außer Kraft.
- (3) Die Satzung der Stadt Görlitz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Schulweghelfer, Hortweghelfer und Schulhelfer vom 30. September 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 10 vom 18.10.2016) tritt außer Kraft.

Görlitz, den 16.12.2022

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 1 vom 17. Januar 2023

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Anlage 1

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Abstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:
 1. Vorsteher 40,00 EUR
 2. Stellvertreter 35,00 EUR
 3. Beisitzer 25,00 EUR
- (3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. der Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:
 1. Vorsteher 35,00 EUR
 2. Stellvertreter 25,00 EUR
 3. Beisitzer 25,00 EUR
- (4) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR.
- (5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten alle Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen um 15,00 EUR pro Wahl- bzw. Abstimmungstag erhöhten Entschädigungssatz nach den Absätzen 2 und 3.
- (6) Für den Transport der Wahlunterlagen mit dem privaten PKW wird zusätzlich ein einmaliger Zuschlag von 10,00 EUR pro Wahlbezirk und Wahl- bzw. Abstimmungstag gezahlt.
- (7) Sind diese gesetzlich geregelten Entschädigungssätze höher als die Beträge dieser Satzung, so gelten die höheren Beträge.

Im Übrigen wird auf die Entschädigung nach § 7 dieser Satzung ein nach den für die jeweilige Wahl geltenden Sonderbestimmungen, etwa § 10 Abs. 2. Europawahlordnung, § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung, § 7 Abs. 2 Landeswahlordnung zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Anlage 2

- (1) Zur Unterstützung insbesondere jüngerer Schüler und Hortkinder in Einrichtungen kommunaler Trägerschaft setzt die Stadt Görlitz Schulweghelfer, Hortweghelfer und zur Unterstützung der Schulen in kommunaler Trägerschaft Schulhelfer ein. Zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen nach Satz 1 setzt die Stadt Görlitz einen Koordinator ein.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Entschädigung. Diese wird für jede volle Stunde gezahlt:
1. bei Schulweg- und Hortweghelfern
 - 1.1 Begleitung zwischen Haltestelle und Schule vor und nach dem Unterricht 1,20 EUR
 - 1.2 Begleitung zwischen Schule und Hort während und nach dem Unterricht 1,20 EUR
 - 1.3 Begleitung zwischen Schule und Schwimmhalle/Sporthalle (die Schüler werden im Schulbus befördert) 1,20 EUR
 - 1.4 Begleitung zwischen Schule und Schwimmhalle/Sporthalle (die Schüler nutzen den ÖPNV oder laufen) 3,00 EUR
 - 1.5 Begleitung in Ausweichobjekte bei Auslagerung (die Schüler werden im Schulbus befördert) 1,20 EUR
 - 1.6 Betreuung von Schülern im Buszimmer 1,20 EUR
 2. bei Schulhelfern
 - 2.1 Eigenständige Betreuung einer Schulbibliothek 3,00 EUR
 - 2.2 Hilfe bei der Betreuung einer Schulbibliothek 1,20 EUR
 - 2.3 Hilfe bei der saisonalen Schulhausgestaltung 1,20 EUR
 - 2.4 Hilfe bei der Betreuung kleiner Schülergruppen in unterrichtsfreien Zeiten 1,20 EUR
 - 2.5 Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Projekttagen, Schul- und Sportfesten 1,20 EUR
 - 2.6 Unterstützung bei der Mittagessenversorgung 1,20 EUR
 - 2.7 Hilfe und Unterstützung bei der Schuljahresnach- und Vorbereitung 1,20 EUR
 3. beim Koordinator
Aufgabenabstimmung, Überwachung der Leistungsnachweise,
Beschaffung erforderlicher Arbeits- und Beschäftigungsmaterialien,
Vertretung im Krankheitsfall, Vorbereitung von
Arbeitsberatungen/Unterweisungen 3,00 EUR
- (3) Die Stadt Görlitz schließt mit den ehrenamtlich Tätigen Vereinbarungen zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ab.